

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Lesefassung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
 - § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie
 - § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“
- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 14.02.2018, 21.11.2018, 27.05.2020 und 24.11.2021 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 15.02.2018, 13.12.2018, 28.05.2020 und 09.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Technischen Betriebszentrums in Selbstverwaltungsangelegenheiten sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung entstehen, sind mit Ausnahme der in § 5 Abs. 5 Satz 2 KAG genannten finanziellen Aufwendungen in den Gebühren enthalten.
Auslagen nach § 5 Abs. 5 Satz 2 KAG sind auch dann zu erstatten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
 3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

4. Kostenentscheidungen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind im Rahmen ihrer rechtlichen Aufgabenstellung befreit:
1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und
 3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle. Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes bemessen wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (2) Soweit nur ein Gebührenrahmen vorgegeben ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen und ihres Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwands festzusetzen.
- (3) Für die Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen wird auf die Regelungen des § 5 Abs. 3 und 4 KAG verwiesen.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt, veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als GesamtschuldnerInnen.

§ 6

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang im Technischen Betriebszentrum, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 2.Halbsatz KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden von Amts wegen festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (5) Die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 7

Datenverarbeitung

Das Technische Betriebszentrum ist berechtigt, die zur Erhebung der Gebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und weiterzuverarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vorschrift betraf das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 21.02.2018, die am 01.03.2018 in Kraft trat.

Die 1. Nachtragssatzung in der Fassung vom 17.12.2018 trat am 01.01.2019 in Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung in der Fassung vom 02.06.2020 trat am 01.07.2020 in Kraft.

Die 3. Nachtragssatzung in der Fassung vom 16.12.2021 trat am 01.01.2022 in Kraft.

gez.

Heiko Ewen
Geschäftsführer

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts**

Gebührentabelle

Bezeichnung	Gebühr
1. <u>Alle Bereiche</u>	
1.1. Auslagenpauschale für Aktenversendung an Dritte oder deren Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte	15,00 €
1.2. Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerleistungen	20,00 €
1.3. Stundensatz bei Gebühr „nach Aufwand“, je angefangene 15 Minuten	18,00 €
2. <u>Bereich Abwasser</u>	
2.1. Entscheidungen über die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 11 der Abwassersatzung je Antrag	
2.1.1. für den Neubau eines Wohngebäudes mit bis zu 2 Wohneinheiten (je Gebäude)	144,00 €
2.1.2. gestrichen	
2.1.3. für sonstige Neubau-Vorhaben	nach Aufwand
2.1.4. bei Nachträgen für Bauvorhaben nach 2.1.1. und 2.1.3.	nach Aufwand
2.1.5. für die Erweiterung, Ergänzung oder Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen	nach Aufwand
2.2. Ausgabe von Entwässerungsplänen des Kanalnetzes (Entwässerungsauskunft)	
2.2.1. in digitaler Form als PDF je Auskunft	15,00 €
2.2.2. in digitaler Form als aufbereitete PDF je Auskunft	nach Aufwand
2.2.3. in Papierform bis DIN A 3 auf Grundlage von Tz. 2.2.1	20,00 €

	je Auskunft	
2.2.4	in Papierform größer DIN A 3 auf Grundlage von Tz. 2.2.1 je Auskunft	30,00 €
2.2.5	in digitaler Form (DXF, DWG) je Auskunft	30,00 €
2.2.6	in Papierform bis DIN A 3 auf Grundlage von Tz. 2.2.5 je Auskunft	35,00 €
2.2.7	in Papierform größer DIN A 3 auf Grundlage von Tz. 2.2.5 je Auskunft	45,00 €
3.	<u>Bereich Straßenunterhaltung</u>	
3.1	Genehmigung zur Anlegung von Überfahrten je Überfahrt	60,00 €